

# Rechtlicher Leitfaden für Islamische ReligionslehrerInnen der IGGÖ

## *Allgemeines zum Islamischen Religionsunterricht*

**Kontakt:**

Mag. iur. Michael Ameen Kramer  
Institut für Katechetik u. Religionspädagogik  
Karl-Franzens Universität Graz  
Tel.: +43 (0) 650 7650000  
[michael.kramer@uni-graz.at](mailto:michael.kramer@uni-graz.at)  
<https://interreligioese-bildung.uni-graz.at/>



gefördert durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres



*Die in dieser Publikation vertretenen Meinungen und Ansichten der Autor/innen müssen nicht notwendigerweise mit den Positionen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (= Fördergeber) übereinstimmen.*

## Vorwort: Bildung im Islam

---

Bildung ist im Islam geradezu eine Lebenseinstellung, da lebenslangliches Lernen vorausgesetzt wird.

*“(Wisse) denn (dass) Gott hoch erhaben ist, der Letzte Souverän, die Letzte Wahrheit: [...] sag (immer):  
,O mein Erhalter, lasse mich an Wissen wachsen‘.” (Qur’an 20:114)*

So wie die Bildung zum Islam gehört, gehört der Islam zu Österreich und Europa. Die viel zitierten europäischen Werte, die nicht nur für eine staatsbürgerliche Erziehung sondern auch für die Bildung einer österreichisch-islamische Identität relevant sind, stehen in keinem Widerspruch zur islamischen Lehre.<sup>1</sup> Für die religiöse Bildung an Österreichs Schulen, die in Form des Islamischen Religionsunterrichts (IRU) angeboten wird<sup>2</sup>, ist in Österreich die IGGÖ verantwortlich. Das bedeutet, dass der IRU – inklusive religiöse Übungen, Veranstaltungen, Feiern und Feste – von der IGGÖ geleitet, organisiert und unmittelbar in inhaltlicher und methodischer Hinsicht beaufsichtigt wird.<sup>3</sup> Die Art der Besorgung, etwa die Bestellung und Zuteilung von Islamischen ReligionslehrerInnen (IRL) zu Schulen, und die Aufsicht durch Islamische FachinspektorInnen (IFI) wird von der IGGÖ geregelt.<sup>4</sup> Im Speziellen werden die genannten Aufgaben unter Berücksichtigung der schulbehördlichen Anordnungen vom Obersten Rat als oberstes Organ der IGGÖ festgesetzt.<sup>5</sup> Der Oberste Rat der IGGÖ erteilt Anweisungen zur Gestaltung des Religionsunterrichtes, erlässt Lehrpläne, bestellt und enthebt IFI.<sup>6</sup>

*„Sag: Sind (etwa) diejenigen, die Bescheid wissen, denen gleich(zusetzen), die nicht Bescheid wissen?  
(Doch) nur diejenigen, die Verstand haben, lassen sich mahnen.“ (Qur’an 39:9)*

Neben der Wissensvermittlung der islamischen Glaubenslehre wird von IRL erwartet, dass die Persönlichkeit, Fähigkeit zu Selbstreflexion und Eigenkritik von Schüler und SchülerInnen (SuS) gestärkt wird<sup>7</sup>, insbesondere die österreichisch-islamische Identität und die ethisch-moralische Werteerziehung. In ihrer Verantwortung vor Gott, vor sich selbst, vor ihren Mitmenschen und vor der ganzheitlichen Schöpfung, sollen junge Muslime und Musliminnen sich besonders für die Weiterentwicklung der Menschheit, für Gleichheit, Respekt, Frieden und Gerechtigkeit einsetzen.<sup>8</sup> Dabei kommt den IRL als staatliche Vollziehungsorgane eine besondere Rolle zu, denn im IRU geht es indirekt auch darum, dass den SuS soziale alltagsbezogene Handlungen bewusst gemacht werden, die zum Instinktiven und Guten im Menschen hinführen.<sup>9</sup>

Dieser Leitfaden dient folglich den IRL zur besseren Verständlichkeit der rechtlichen Ausgestaltung des IRU sowie ihrer eigenen rechtlichen Stellung, auch wenn der überwiegende Teil der Ausführungen für alle Religionsunterrichte der übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften zutrifft.

**Anmerkung:** Obwohl der Terminus ‚islamisch‘ im Sinne des Islamgesetzes 2015 auch auf die Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) zutrifft, wird er in diesem Leitfaden gemäß der Lang- und Kurzbezeichnung (siehe Anhang I) ausschließlich für den Religionsunterricht und für die ReligionslehrerInnen der IGGÖ verwendet.

## Zahlen und Fakten

---

Nachdem der Islam im Jahr 1912 gesetzlich anerkannt<sup>10</sup> und die Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) durch die Gründung ihrer ersten Kultusgemeinde im Jahr 1979 genehmigt wurde<sup>11</sup>, folgte im Schuljahr 1982/83 die Etablierung des IRU im österreichischen Bildungssystem<sup>12</sup>. Seit seiner Einführung erfreut sich der IRU einer stets steigenden Anzahl von SuS. Für das Schuljahr 2017/18 wurden die folgenden Zahlen erhoben<sup>13</sup>:

Österreich				
Bereich	LehrerInnen	Schulen	Wochenstunden	SchülerInnen
APS	461	1 935	9 230	58 794
AHS/BMHS	136	218	1 424	10 246
BMHS		185	1 150	9 761
<b>Gesamt</b>	<b>597</b>	<b>2 338</b>	<b>11 804</b>	<b>78 801</b>

## Wichtige religionsrechtliche Grundsätze für Staat und IGGÖ

---

- Prinzip der Demokratie / Säkularismus
- Recht auf Religionsfreiheit
- Prinzip der religiösen Autonomie
- Kooperationsprinzip
- Prinzip der Toleranz
- Prinzip der Gleichheit / Parität
- Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität
- Prinzip der Exklusivität / Ausschließlichkeitsrecht

## Religionsgesellschaftliche Bildungsziele

---

- Befähigung von muslimischen SuS, einen eigenen Standpunkt einzunehmen und gleichzeitig den Standpunkt von Mitschülerinnen und Mitschülern anderer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung zu respektieren und zu akzeptieren.
- Österreichisch-islamische Identitätsstärkung und -förderung, um eine verantwortungsbewusste, unvoreingenommene, von Toleranz geprägte und selbstbestimmte Lebensführung in einer pluralistischen Gesellschaft zu ermöglichen.<sup>14</sup>
- Erziehung und Ausbildung von aktiven, kommunikativen, verantwortlichen, selbstbestimmten muslimischen SuS, die konstruktiv an der Gesellschaft teilnehmen.
- Wahrnehmung der Schule als Spiegelbild der gesellschaftlichen Vielfalt, wo SuS sich positionieren und reflektieren, weitere Fähigkeiten entwickeln und ihre Identität durch Selbsterkenntnis und Selbstgestaltung formen können.<sup>15</sup>
- Berücksichtigung der konkreten Lebenswelt muslimischer SuS und der Quellen des Islam, um die Integration in die österreichische Gesellschaft zu unterstützen.<sup>16</sup>
- etc.

In der Schlusserklärung der Imamekonferenz 2010 wird bezüglich der religiösen Bildung die Vermittlung klargestellt, „dass „europäische Werte wie Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Recht auf Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Redefreiheit etc. auch im Islam verankert [sind]“ und „in keinem Widerspruch zur islamischen Lehre“ stehen.<sup>17</sup>

## Staatsbürgerliche Erziehung

---

### **Staatszielbestimmungen nach der Bundesverfassung:**

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. In partnerschaftlichem Zusammenwirken von SuS, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten (bzw Eltern) sind die SuS zu befähigen, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgenden Generationen zu übernehmen. Im Zentrum steht die Befähigung von SuS, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. [...]<sup>18</sup>

### **Aufgabe der österreichischen Schule:**

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.<sup>19</sup>

### **Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung:**

Demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches, gewaltentrennendes und rechtsstaatliches Prinzip.<sup>20</sup>

### **Grund- und Freiheitsrechten sowie Grundwerte:**

Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichbehandlung von Behinderten, Gleichheit von Mann und Frau, Schutz und Förderung der autochthonen Volksgruppen, umfassende Landesverteidigung und gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht sowie alle weiteren Freiheitsrechte, etc.<sup>21</sup> Darunter fallen insbesondere die Versammlungs-, Meinungsäußerungs-, Presse-, Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit. Grundwerte der österreichischen Schule sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Offenheit und Toleranz und partnerschaftliches Zusammenwirken.<sup>22</sup>

**WICHTIG:** Der IRU darf auf keinem Fall der staatsbürgerlichen Erziehung widersprechen!

## Unterrichtssprache

---

### **Deutsch:**

Nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes<sup>23</sup> ist die Unterrichtssprache prinzipiell die deutsche Sprache. In diesem Sinne ist auch der IRU in Deutsch abzuhalten. Ausnahmen bestehen nach den Minderheiten-Schulgesetzen<sup>24</sup> an Schulen in Kärnten mit slowenischer Unterrichtssprache<sup>25</sup> oder an Schulen im Burgenland mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache<sup>26</sup>.

### **Ausnahme – Rezitation von Qur’anversen:**

Nach dem Lehrplan sollen SuS für das Erlernen des Betens den Qur’an auf Arabisch im Original lesen und rezitieren können, wenn möglich in der kunstvollen Vortragsweise des Tadschwid. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den IRL empfohlen, in allen Schulstufen und Schulformen einen bestimmten Teil der Stunde, etwa am Anfang oder am Ende, speziell zur Pflege der Rezitation und Lektüre zu reservieren.<sup>27</sup>

## Teilnahme am IRU

---

### **Zu unterscheidende Bekenntnistypen:**

Die Teilnahme am IRU hängt davon ab, welcher Religion die SuS angehören. In Österreich werden drei Typen von Bekenntnissen unterschieden:

1. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (KuR) – Anhang I
2. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (seB) – Anhang II
3. Ohne Bekenntnis (oB)

### **Ad 1 – SuS von KuR (Anhang I):**

Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht ist grundsätzlich verpflichtend.

### **Ad 2 und 3 – SuS von seB (Anhang II) und SuS oB:**

Freiwillige Teilnahme an einem anderen Religionsunterricht ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

## Pflichtgegenstand IRU

---

### **Begriffsdefinition:**

Pflichtgegenständen sind jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen SuS verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des RU auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind.<sup>28</sup>

### **Teilnahmeberechtigte SuS:**

Der IRU ist ausschließlich für jene SuS ein konfessionell gebundenes Pflichtfach, die der IGGÖ angehören. Nur im Falle einer Abmeldung oder eines Austritts aus der IGGÖ verliert der IRU den Anspruch eines Pflichtgegenstandes.<sup>29</sup>

### **IRU wird an folgenden Schulen erteilt:**

- a) Volksschulen (VS), Neue Mittelschulen (NMS) und Sonderschulen (SS),
- b) Polytechnischen Schulen (PS),
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS),
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS), einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
- e) Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet (BS),
- f) Akademien für Sozialarbeit und Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung.<sup>30</sup>

### **Teilnahme von SuS anderer Glaubensrichtungen:**

Kommt für SuS anderer KuR aufgrund der TeilnehmerInnenanzahl kein eigener RU zustande, können sie ausschließlich zum Zwecke der Beaufsichtigung – und nicht im Sinne einer Teilnahme – im IRU anwesend sein.<sup>31</sup> SuS seB und oB haben die Möglichkeit, sich für den IRU als Freigegegenstand anzumelden.

## IRU als verbindliche Übung

---

Unter verbindlichen Übungen sind jene Unterrichtsveranstaltungen zu verstehen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen SuS verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind. Verbindliche Übungen werden nicht beurteilt.<sup>32</sup> Das heißt, Kinder, die zwar das Pflichtschulalter erreicht haben, jedoch noch nicht reif für den Eintritt in die Volksschule sind, haben eine einjährige Vorschule bzw Vorschulstufe zu besuchen<sup>33</sup>. Bei der verbindlichen Übung „Religion“ besteht wie beim Pflichtfach Religion die Möglichkeit zur Abmeldung.<sup>34</sup> Prinzipiell sind dieselben Bestimmungen anzuwenden wie für den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule.<sup>35</sup>

## Freigegegenstand IRU

---

### **Begriffsdefinition:**

Als Freigegegenstand versteht man jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat.<sup>36</sup>

### **Teilnahmeberechtigte SuS:**

Nur SuS seB (Anhang II) oder oB können freiwillig teilnehmen.<sup>37</sup> Sie werden genauso wie SuS behandelt, die IRU als Pflichtgegenstand besuchen. Sie erhalten Schulbücher<sup>38</sup> und werden entsprechend benotet. Sie werden grundsätzlich zur Gruppenzahl für die Errechnung des Stundenausmaßes hinzugezählt.<sup>39</sup>

### **Anmeldung zum Freigegegenstand:**

Die alljährliche Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder durch die SuS (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) mittels Ansuchen auf Teilnahme an die Schulleitung. Das Ansuchen ist

- 1) innerhalb der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres<sup>40</sup>
- 2) schriftlich, gebührenfrei und ohne Angaben von Gründen einzubringen.<sup>41</sup>

Die Schulleitung bringt die Anmeldungen dem/der betroffenen IRL zur Einholung seiner/ihrer Zustimmung zur Kenntnis. Der/die IRL entscheidet über die Teilnahme durch Zustimmung oder Ablehnung, notiert die Entscheidung auf dem Ansuchen und retourniert es an die Schulleitung. Diese Entscheidung soll wohl überlegt sein.<sup>42</sup>

## Abmeldung vom IRU

---

### **SuS über 14 Jahren:**

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres erlangen SuS die Religionsmündigkeit bzw die religiöse Selbstbestimmung. Es ist ihre eigene freie Entscheidung, welches religiöse Bekenntnis sie haben<sup>43</sup>, ob sie am IRU teilnehmen oder sich davon abmelden wollen.<sup>44</sup>

### **Erziehungsberechtigte bei SuS unter 14 Jahren:**

Bei SuS unter 14 Jahren liegt diese Entscheidung<sup>45</sup> bei den Erziehungsberechtigten.<sup>46</sup> Dabei haben sie in der gemeinsamen Pflege und Erziehung ihrer Kinder grundsätzlich einvernehmlich vorzugehen<sup>47</sup>. In letzter Konsequenz kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.<sup>48</sup>

### **Dauer der Abmeldung:**

Die Abmeldung ist immer nur für ein Schuljahr gültig. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Beim Widerruf wird der IRU wieder zum Pflichtgegenstand, weshalb der versäumte Unterricht nachzuholen ist.<sup>49</sup>

### **Ablauf der Abmeldung:**

Die alljährliche Abmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder durch die SuS (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) mittels Ansuchen auf Teilnahme an die Schulleitung. Das Ansuchen ist ...

- 1) innerhalb der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres<sup>50</sup>
- 2) schriftlich, gebührenfrei und ohne Angaben von Gründen einzubringen.<sup>51</sup>

Die Abmeldungen sind von den Schulleitungen unverzüglich den zuständigen IRL mitzuteilen<sup>52</sup> und anschließend in den Hauptkatalog einzutragen.<sup>53</sup>

#### **Keine „Freistunde“:**

Durch die Abmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine "Freistunde" erworben. Findet im Einzelfall ein Unterricht aus einem anderen Gegenstand statt, haben die vom IRU abgemeldeten SuS daran teilzunehmen. Es sei denn, abgemeldete SuS haben im Vorhinein den Zeitraum des IRU mit Unterricht anderer Art (Musik, Sport, etc.) verplant und haben bereits eine Erlaubnis zum Fernbleiben.<sup>54</sup>

#### **Verbot jeglicher Beeinflussung zur Abmeldung:**

Jede Beeinflussung der Entscheidung zur Abmeldung ist zu unterlassen. Verboten ist jede Werbung, etwa durch Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, Hinweise auf Stundenplanerleichterungen und Ähnliches.<sup>55</sup>

#### **Reaktion auf unerlaubte Beeinflussung zur Abmeldung:**

IRL können und sollen auf unerlaubte Beeinflussung wie folgt reagieren:

- 1) Offensives Werben für den IRU als Gegenstrategie, um die SuS von einer tatsächlichen Bereicherung des IRU zu überzeugen;
- 2) Aktives Bemühen um ein aufrichtiges und respektvolles Gespräch mit der Schulleitung und Administration, um auf Unrechtmäßigkeiten aufmerksam zu machen und Wünsche anzubringen;
- 3) Mitteilung an den zuständigen Fachinspektor bzw an die zuständige Fachinspektorin.

#### **Recht auf Abhaltung eines IRU während der Abmeldungsfrist:**

Während der Abmeldungsfrist haben IRL das Recht einen lehrplanmäßigen RU in den für sie in Aussicht genommenen Klassen abzuhalten. Dabei soll den IRL die Möglichkeit gegeben werden, mit den SuS der I. Jahrgänge (sowie 5. Klassen der AHS) ein Gespräch zu führen<sup>56</sup>, um ihnen den Unterrichtsgegenstand vorstellen zu können.<sup>57</sup>

## Beaufsichtigung von SuS

---

#### **Beaufsichtigung als Dienstpflicht:**

Die Beaufsichtigung von SuS ist eine wesentliche Dienstpflicht aller IRL, so dass die unmittelbare Verantwortung bei den IRL liegt. Das heißt, die körperliche Sicherheit und Gesundheit der SuS sind zu achten, jegliche Gefahren sowie Schäden an anderen Personen und am Eigentum anderer sind nach Kräften abzuwehren.<sup>58</sup>

### **Verantwortungsbereich der IRL und Beaufsichtigungszeiten:**

IRL sind im Speziellen für alle SuS verantwortlich, die am IRU teilnehmen oder lediglich anwesend sind. Die Beaufsichtigung von abgemeldeten SuS darf nicht zu Unterrichtsstörungen führen oder die Unterrichtsziele behindern bzw erschweren.<sup>59</sup> Die Möglichkeit der bloß physischen Anwesenheit von nicht teilnehmenden SuS soll nur dann herangezogen werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Weise erfüllt werden kann.<sup>60</sup> Ist ein störungsfreier IRU nicht möglich, ist die Schulleitung zu verständigen, um die Beaufsichtigung zu übernehmen.<sup>61</sup> Andernfalls haben IRL entsprechend der Diensterteilung die SuS unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer geistigen Reife während den folgenden Zeiten zu beaufsichtigen:

- 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes,
- zur Zeit des Unterrichtes,
- in sämtliche Pausen (Gangaufsicht) mit Ausnahme der Mittagspause, also die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit,
- unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule,
- bei ganztägigen Schulen die Zeit der Tagesbetreuung, also die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit und Freizeit inklusive Verpflegung in der Mittagspause,
- bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses, sowie
- im Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung.<sup>62</sup>

### **Verantwortungsbereich der Schulleitung:**

Die Schulleitung hat für die Beaufsichtigung der SuS eine Diensterteilung zu treffen<sup>63</sup>, vorbehaltlich vorübergehender Änderungen, etwa bei Verhinderung einer Lehrkraft.<sup>64</sup> Beginnt der Unterricht beispielsweise für einzelne IRU-Klassen oder IRU-Gruppen zu einem anderen Zeitpunkt, hat die Schulleitung für die Beaufsichtigung der SuS Vorsorge zu treffen. Können IRL ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten aus bestimmten Gründen (zB Vielzahl an Schulen) nicht erfüllen, ist jedenfalls die Schulleitung davon in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitung hat daraufhin eine entsprechende Beaufsichtigung zu veranlassen.<sup>65</sup>

### **Möglichkeit des Entfalls der Beaufsichtigung:**

Ab der 7. Schulstufe darf die Beaufsichtigung der SuS unter bestimmten Umständen entfallen, etwa wenn dies zweckmäßig erscheint und hinsichtlich des Alters und der geistigen Reife der SuS keine Bedenken bestehen.<sup>66</sup> Für den Entfall der Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe reicht es, wenn nur hinsichtlich der körperlichen und geistigen Reife keine Bedenken bestehen.<sup>67</sup>

### **Heranziehung von Nicht-LehrerInnen:**

Andere geeignete Personen können zur assistierenden Beaufsichtigung bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass dies

- 1) zur Gewährleistung der Sicherheit für die SuS erforderlich ist, oder
- 2) für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die SuS gewährleistet ist.

Dabei werden beispielsweise Erziehungsberechtigte oder qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik, etc funktionell als Bundesorgane tätig.<sup>68</sup> Sie sind – neben SuS, LehrerInnen und sonstigen Bediensteten – ebenso verpflichtet, besondere sicherheitsgefährdende Ereignisse unverzüglich der Schulleitung zu melden.<sup>69</sup>

## Wochenstundenausmaß des IRU

---

### **Staatliche Festlegung:**

Die Wochenstundenanzahl für den IRU ist grundsätzlich mit 2 Wochenstunden festgesetzt.<sup>70</sup> Dieses Stundenmaß gilt übrigens auch im Rahmen von Deutschförderklassen.<sup>71</sup>

### **Lehrplanmäßige Änderung:**

Vom lehrplanmäßig festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der IGGÖ weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.<sup>72</sup>

### **Verminderung des Wochenstundenausmaßes:**

Eine Verminderung der Wochenstundenanzahl des IRU auf 1 Woche ist dann zulässig, wenn die SchülerInnenzahlen zu niedrig sind.<sup>73</sup> Bei der Verminderung der Wochenstundenzahl auf eine Woche sind zwei Berechnungsmodelle zu unterscheiden, nämlich für den IRU

- 1) in einer Klasse (IRU-Klasse) und
- 2) in einer Religionsunterrichtsgruppe (IRU-Gruppe).

Ad 1 – Verminderung der Wochenstundenzahl in einer IRU-Klasse, wenn

- ✓ aus dieser Klasse weniger als 10 SuS teilnehmen und
- ✓ diese teilnehmenden SuS zugleich weniger sind als die Hälfte der SuS dieser Klasse.<sup>74</sup>

Nehmen am IRU in einer Klasse lediglich drei oder vier SuS teil, haben IRL keinen Anspruch auf eine Reisekostenerstattung.<sup>75</sup> Kein IRU kommt zustande bei weniger als drei SuS.<sup>76</sup>

Ad 2 – Verminderung der Wochenstundenzahl in einer IRU-Gruppe, wenn

- ✓ weniger als 10 SuS einer Klasse teilnehmen und
- ✓ die teilnehmenden SuS in ihren jeweiligen Klassen weniger als die Hälfte der SuS jeder einzelnen Klasse sind.<sup>77</sup>

Zur Gruppenbildung können SuS klassen-, schulstufen- und schulübergreifend zusammengezogen werden, wenn dies vom Standpunkt der Schulorganisation (zB Stundenplanerstellung) und des IRU (zB Unterrichtsgestaltung) vertretbar ist.<sup>78</sup> Nehmen an einer IRU-Gruppe nur drei oder vier SuS teil, haben IRL keinen Anspruch auf eine Reisekostenerstattung. Keine IRU-Gruppe kommt zustande bei weniger als drei SuS.<sup>79</sup>

### Möglichkeit der Kompensation durch IGGÖ:

In allen Fällen einer Verminderung oder eines Wegfalls der Wochenstundenanzahl besteht die rechtliche Möglichkeit der finanziellen Kompensation von Wochenstunden durch die IGGÖ.<sup>80</sup>

### Tabellarische Zusammenfassung:

TeilnehmerInnenzahl ab 10 SuS	=			<b>2 Wochenstunden</b>
weniger als 10 SuS	+	Teilnehmerzahl gleich oder mehr als halbe Klassenschülerzahl	=	<b>2 Wochenstunden</b>
weniger als 10 SuS	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	=	<b>1 Woche</b>
3 oder 4 SuS	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	=	<b>1 Woche</b> (Entfall der Reisekostenerstattung)
weniger als 3 SuS	+	Teilnehmerzahl gleichzeitig weniger als halbe Klassenschülerzahl	=	<b>0 Wochenstunden</b>

### Beispiele:

SuS pro Klasse	SuS (IGGÖ)	Ab-meld.	An-meld.	TeilnehmerInnen	IRU-Stunden	Anmerkungen/Erklärungen
24	12	2	4	14	2	mehr als 10 TeilnehmerInnen
24	13	3	0	10	2	weniger als die Hälfte der Schulklasse ABER 10 TeilnehmerInnen
16	9	1	0	8	2	weniger als 10 TeilnehmerInnen ABER die Hälfte der Schulklasse
<b>16</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	weniger als 10 TeilnehmerInnen UND weniger als die Hälfte der Schulklasse
8	6	2	1	5	2	weniger als 10 TeilnehmerInnen ABER mehr als die Hälfte der Schulklasse
<b>14</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	weniger als 10 TeilnehmerInnen UND weniger als die Hälfte der Schulklasse
17	4	2	0	2	0	weniger als 3 TeilnehmerInnen

**BEISPIEL IRU-GRUPPE:** Nimmt man an, dass die beiden hellgrün markierten Schulklassen von einer Schul(cluster)leitung administriert werden, könnte eine IRU-Gruppe für beide Klassen im Ausmaß von 2 Wochenstunden gebildet werden. Zwei Stunden deshalb, weil die teilnehmenden SuS zwar weniger als die Hälfte ihrer jeweiligen Klassen aber insgesamt mehr als 10 TeilnehmerInnen sind.

### **Endgültige Festlegung nach der Abmeldefrist:**

Bis zur endgültigen Festsetzung der Wochenstundenzahl gilt für die ersten Klassen und Jahrgänge einer Schule das im Lehrplan festgesetzte Wochenstundenausmaß von 2 Wochenstunden. Für die übrigen Jahrgänge gilt das im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehende Wochenstundenausmaß.<sup>81</sup> Bei der endgültigen Festsetzung der Wochenstunden für den IRU können möglicherweise durch Verminderung Werteinheiten bzw Unterrichtsstunden frei werden, die entweder an die Schulbehörde oder im Pflichtschulbereich an den Schulleiter zurückfallen.

### **Ausnahmemöglichkeiten an bestimmten Schulen:**

Die Bildungsdirektion kann nach Absprache mit der IGGÖ und nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß für den IRU an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.<sup>82</sup> Bei konfessionellen Privatschulen der IGGÖ kann ein höheres Wochenstundenmaß nach Anzeige an die Bildungsdirektion festgesetzt werden.<sup>83</sup> Mehrstunden sind von der IGGÖ zu finanzieren.

## Eintragungen in Zeugnisse und Schulnachrichten

---

### **Eintragung des Bekenntnisses:**

Im Jahres- bzw. Semesterzeugnis<sup>84</sup> sowie in der Schulnachricht<sup>85</sup> ist beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit zur KuR (Anhang I) bzw seB (Anhang II) zu vermerken. So ist bei muslimischen SuS entweder "islam. (IGGÖ)" für die Zugehörigkeit zur IGGÖ, „ALEVI“ zur Alevitischen Glaubensgemeinschaft, oder "islam. (Schia)" zur Islamischen-Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich einzutragen. Die entsprechenden Vermerke sind für folgende Zeugnisse nicht vorgesehen und daher unzulässig:

- Abschlusszeugnis
- Reifeprüfungszeugnis
- Reife- und Diplomprüfungszeugnis
- Abschlussprüfungszeugnis

### **Eintragung der Gegenstandsbezeichnung und Beurteilung:**

Wenn IRU als Pflichtgegenstand besucht wird, ist neben der anzuführenden Gegenstandsbezeichnung "Religion" zusätzlich die Beurteilung aufzunehmen.<sup>86</sup>

Wenn IRU als Freigegegenstand besucht wird, ist zwar die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, aber der vorgesehene Raum für die Beurteilung<sup>87</sup> durchzustreichen. Zusätzlich ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.<sup>88</sup>

### **Eintragung ins Zeugnis bei Abmeldung:**

Hinsichtlich der Eintragung ins Zeugnis und in die Schulnachricht gilt für jene SuS, die sich vom IRU abgemeldet haben, dass ein Strich in der Rubrik Pflichtgegenstand „Religion“ zu setzen ist. Ein Vermerk zur Abmeldung ist zu unterlassen.<sup>89</sup>

## Schulaufsicht durch Schulbehörden und IGGÖ

---

### **Staatliche Schulaufsicht:**

Die Vollziehung des Schul- und Erziehungswesens für öffentliche Schulen, insbesondere des Dienst- und Personalvertretungsrechts und der organisatorischen sowie disziplinarischen Schulaufsicht, obliegt den staatlichen Schulbehörden. Zu diesen Behörden zählen das Bildungsministerium und die diesem unterstehenden Bildungsdirektionen in den Bundesländern.<sup>90</sup> Im Sinne der religiösen und weltanschaulichen Neutralität haben Schulaufsichtsbehörden für den RU nur die Aufsicht über Schulorganisation und Schuldisziplin.<sup>91</sup> Jedoch sind die SchulleiterInnen die unmittelbaren Vorgesetzten von allen an der jeweiligen Schule tätigen LehrerInnen, und somit auch von IRL. Die IRL unterstehen wiederum in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften<sup>92</sup>, weshalb Hospitationen von SchulleiterInnen üblich sind.

### **Religionsgesellschaftliche Schulaufsicht:**

Beim IRU hat die IGGÖ eine autonome religionsgesellschaftliche Aufsichtskompetenz.<sup>93</sup> Als Veranstalterin des IRU obliegt ihr deshalb die unmittelbare Aufsicht über die von den IRL vermittelten Inhalte und angewandten Methoden. Dafür werden von der IGGÖ FachinspektorInnen (IFI) bestellt, die den staatlichen Schulbehörden bekanntgegeben werden und hinsichtlich ihrer Aufgabenbereiche der IGGÖ verantwortlich sind.<sup>94</sup> Im Verhältnis zu den staatlichen Schulbehörden gelten für IFI die allgemeinen Weisungen von staatlichen SchulinspektorInnen nur insoweit, als dadurch die religionsgesellschaftliche Aufsichtskompetenz<sup>95</sup> nicht berührt wird.<sup>96</sup>

## Stundenplan und IRU

---

### **Erstellung des Stundenplans unter Berücksichtigung des IRU:**

Die Schulleitung hat für jede Klasse innerhalb der ersten Tage des Schuljahres einen Stundenplan in geeigneter Weise zu erstellen bzw kundzumachen. Dabei sind die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden zweckmäßig aufzuteilen.<sup>97</sup> Ein Ansetzen von Doppelstunden bzw Blockunterricht für den IRU ist nach Zustimmung des Schulamtes der IGGÖ möglich, wenn dies zweckmäßig erscheint.<sup>98</sup> IRL können bei der Stundenplanerstellung bei der Schulleitung ihre Wünsche äußern, etwa bezüglich Parallelstunden mit RU anderer KuR oder bezüglich Vermeidung von Randstunden. In letzter Konsequenz sind die IFI miteinzubeziehen.

### **IRU als gleichwertiger Pflichtgegenstand:**

„Religion“ gilt als gleichwertiger Pflichtgegenstand. Jede Diskriminierung gegenüber anderen Pflichtfächern bei der Stundenplanerstellung hat zu unterbleiben. Eine Unterrichtsstunde dauert prinzipiell 50 Minuten, kann aber aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder Organisation in speziellen Fällen auch unterschritten werden.<sup>99</sup> Das Ansetzen beider Wochenstunden einer Klasse oder IRU-Gruppe als Randstunden ist zu vermeiden<sup>100</sup>, weil eine ungünstige Platzierung die Abmeldung vom IRU fördern kann.<sup>101</sup>

### **Änderung des Stundenplans:**

Aus pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen, etwa bei Verhinderung der Lehrkraft, können vorübergehende Änderungen des Stundenplans angeordnet werden. Diese Änderungen umfassen unter anderem die Stundenblockung, Fachsupplierung und Supplierung sowie den Stundentausch oder den Entfall von Unterrichtsstunden.<sup>102</sup>

## Lehrpläne für den IRU

---

### **Religionsgesellschaftliche Gestaltungskompetenz und staatliche Schranken:**

Die Gestaltung der Lehrpläne für den IRU bezüglich Lehrinhalte, –ziele sowie -methoden obliegt der IGGÖ im Rahmen ihrer „inneren Angelegenheiten“.<sup>103</sup> Diese von der IGGÖ entworfenen Lehrpläne dürfen der staatsbürgerlichen Erziehung nicht widersprechen.<sup>104</sup> Sie haben sich deshalb an den allgemeinen schuldidaktischen Anforderungen einer modernen Pädagogik zu orientieren.

## Lehrpläne der IGGÖ:

Die folgenden zum Lehrplan gehörenden Anlagen<sup>105</sup> orientieren sich insgesamt an die in § 2 SchOG und Art 14 (5a) B-VG umschriebenen Bildungsziele und an die daran anknüpfenden Unterrichtsprinzipien:

- Anlage 1: Allgemeine Bestimmung der Lehrpläne für den IRU
- Anlage 2: Lehrplan für den IRU an Volksschulen
- Anlage 3: Lehrplan für den IRU an Hauptschulen und der Volksschuloberstufe
- Anlage 4: Lehrplan für den IRU an Polytechnischen Schulen
- Anlage 5: Lehrplan für den IRU an Sonderschulen
- Anlage 6: Lehrplan für den IRU an berufsbildenden Pflichtschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
- Anlage 7: Lehrplan für den IRU an allgemeinbildenden höheren Schulen
- Anlage 8: Anhang für den Lehrplan für islamische Religion

## Lehrbücher und Lehrmittel für den IRU

---

### Religionsgesellschaftliche Entscheidungskompetenz:

Für den IRU gilt, dass die Entscheidung zur Verwendung von bestimmten Religionsunterrichtsmitteln eine autonome Angelegenheit der IGGÖ darstellt. Diese ergibt sich aus dem freien inhaltlichen und methodischen Gestaltungsraum ihrer eigenen konfessionell gebundenen Bildungsaufträge. Das bedeutet, dass die Einführung der Bücher für den IRU nicht den Schulbehörden des Bundes obliegt<sup>106</sup>, auch wenn es dafür Kontrollgremien gibt, wie zB den Wissenschaftsbeirat.

### Prinzip der staatsbürgerlichen Erziehung:

Lehrbücher und Lehrmittel der IGGÖ dürfen nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.<sup>107</sup> Bei Missachtung dieses Prinzips oder bei Widersprüchen in Lehrbüchern und -mittel können die staatlichen Behörden Beanstandungen aussprechen.<sup>108</sup>

### Allgemeines zur Schulbuchaktion:

Die Schulbuchaktion dient hauptsächlich der finanziellen Erleichterung der Eltern und Erziehungsberechtigten in der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder. Sie umfasst auch die Religionslehrbücher für den IRU, weil sie für den lehrplanmäßigen Unterricht notwendig und erforderlich sind.<sup>109</sup> Diese Schulbücher werden im Ausmaß eines Höchstbetrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bestellt werden sie auf der Online-Plattform "Schulbuchaktion Online"<sup>110</sup>. Grundsätzlich gilt, dass ein Schulbuch für mehrere Schulstufen nur einmal zur Verfügung zu stellen ist. Einen Anspruch auf Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Schulbuches gibt es nicht.<sup>111</sup>

### **Berechtigte SuS im Rahmen der Schulbuchaktion:**

Die Schulbuchaktion umfasst alle am IRU teilnehmenden SuS, unabhängig davon, ob sie wegen mangelnder Sprachkenntnis, wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung<sup>112</sup> oder wegen einer Aufnahmeprüfung<sup>113</sup> als außerordentliche SuS geführt werden.

### **Höchstbetrag für unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion:**

Der zulässige Höchstbetrag für die Anschaffung der notwendigen Religionslehrbücher ergibt sich aus der Summe der SuS, die am islamischen RU im Rahmen des Pflicht- oder Freigegegenstandes teilnehmen, multipliziert mit dem gesetzlichen Höchstbetrag pro Schüler bzw Schülerin. Dieser Höchstbetrag wird vom zuständigen Ministerium pro Schüler und Schulform durch Verordnung festgesetzt.<sup>114</sup> Demnach werden die je nach Schulform unterschiedlichen Höchstbeträge, die gerundet zwischen vier und 15 Euro liegen, in der Limit-Vorinformation den Schulen mitgeteilt. Sie dürfen nicht überschritten werden.<sup>115</sup>

### **Höchstbetrag für Unterrichtsmittel eigener Wahl im Rahmen der Schulbuchaktion:**

Unterrichtsmittel eigener Wahl können im Rahmen von 15 % der je nach Schulform maßgeblichen Religionslimits im Fachhandel angeschafft werden, wenn

- diese Unterrichtsmittel von der Schule als für den Unterricht erforderlich bestimmt wurden,
- auf keiner amtlichen Liste enthalten sind, und
- das Gesamtlimit der Schule nicht überschritten wird.<sup>116</sup>

## Religiöse Übungen, Veranstaltungen und Feiern

---

### **Begriffsdefinition:**

Unter „religiösen Übungen und Veranstaltungen“ (rÜV) versteht man die Möglichkeiten von LehrerInnen und SuS einer KuR, an religiösen bzw gottesdienstlichen Handlungen und Feiern der jeweiligen KuR während der regulären Unterrichtszeit teilzunehmen.<sup>117</sup> RÜV werden zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehalten. Sie dienen der Ergänzung des RU und sind von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen abzugrenzen.

### **Islamische rÜV:**

Bisher gibt es keine islamischen rÜV als Pendant zu katholischen rÜV, die in Erlässen festgeschrieben sind. Allerdings können entsprechende rÜV von der IGGÖ definiert und anschließend im Einvernehmen mit der jeweiligen Bildungsdirektion festgelegt werden. Beispielsweise könnte in Analogie zu anerkannten christlichen Kirchen am Beginn und am Ende des Schuljahres ein SchülerInnen-Freitagsgebet im Sinne von ‚Schülergottesdiensten‘ in Betracht kommen, das dann in der Verantwortung der IGGÖ stünde.

### **Teilnahme:**

Die Teilnahme an rÜV, inklusive Schülergottesdiensten, ist allen LehrerInnen und SuS freigestellt.<sup>118</sup> Das bedeutet, sie können weder zur Teilnahme verpflichtet noch kann sie ihnen untersagt werden. Den SuS ist die Erlaubnis zum Fernbleiben “im bisherigen Ausmaß” zu erteilen.<sup>119</sup> Das ist jenes Ausmaß, das pauschal formuliert für die Katholische Kirche in Österreich im Jahr 1962 galt und bis heute gilt, jedoch nach Bundesland, KuR und Schulart verschieden ausgestaltet sein kann.

### **Islamische Feierlichkeiten:**

In der Schulpraxis wird muslimischen SuS jedenfalls ein Anspruch auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht gewährt, etwa für die Feierlichkeiten an den islamischen Feiertagen:

- 3 Tage für das Zuckerfest (Eid al Fitr) nach dem Ramadan,
- 4 Tage für das Opferfest (Eid al Adha) im Rahmen der jährlichen Pilgerfahrt nach Mekka (Hadsch),
- 1 Tag für die Aschura-Feierlichkeiten.<sup>120</sup>

Für IRL besteht nach den dienstrechtlichen Vorschriften der IGGÖ während dieser Tage keine Erlaubnis zum Fernbleiben, das heißt, es besteht Dienstpflicht auch an islamischen Feiertagen.

### **Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben:**

Für die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist ein Ansuchen nötig, bei dem es sich nicht um eine „Schulfreierklärung“ handelt.<sup>121</sup> Dementsprechend wird die Teilnahme an rÜV unter “Fernbleiben aus wichtigen Gründen”<sup>122</sup> bzw “aus begründetem Anlass”<sup>123</sup> subsumiert. Daraus folgt, dass auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bzw der SuS über 14 Jahre a) der Klassenvorstand hinsichtlich einzelner Stunden bis zu einem Tag, oder b) die Schulleitung hinsichtlich mehrerer Tage bis zu einer Woche die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt.<sup>124</sup> Die Erlaubnis ist ausschließlich den teilnehmenden SuS und nur für die konkrete Dauer der genannten Veranstaltungen, einschließlich etwaiger Weg-, Vor- und Nachbereitungszeiten, zu gewähren. Die von der Erlaubnis nicht erfassten SuS sind hingegen verpflichtet den stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht zu besuchen, sofern die Schulleitung keine Änderungen des Stundenplans vornimmt.<sup>125</sup>

### **Verantwortung der IRL und Beaufsichtigung:**

Die Verantwortung für Organisation und Aufsicht tragen prinzipiell die ReligionslehrerInnen, die zeitgerecht mit dem Schulamt der IGGÖ und mit der Schulleitung das Einvernehmen über Konzeption und organisatorische Belange (Zeit, Ort, Dauer, Beaufsichtigung, etc) herstellen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten über den Inhalt, Zweck und organisatorischen Ablauf zu informieren. Die Mitwirkung an rÜV gehört für alle IRL zu den religionsgesellschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere die Betreuung und Beaufsichtigung der SuS. Deren Zurückweisung kann Konsequenzen durch das Schulamt nach sich ziehen.

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung der IGGÖ:**

Übernimmt eine Lehrkraft die Beaufsichtigung von SuS auf dem Hin- und Rückweg, handelt sie in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung ihrer dem Dienstverhältnis entspringenden Aufgaben. Dementsprechend ist ein Unfall, den ein Lehrer bzw eine Lehrerin dabei erleidet, ein Dienstunfall und von der Unfallversicherung gedeckt.<sup>126</sup> Sollte aus der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ein Schaden entstehen, trägt diesen grundsätzlich eine von der IGGÖ abgeschlossene Haftpflichtversicherung bei vorbehaltener Regressmöglichkeit.

## Interreligiöser Dialog und Unterricht

---

### **Kontext:**

Dass vermehrt interreligiöse Unterrichtseinheiten stattfindenden ist insbesondere den Curricula des IRU für die jeweiligen Schultypen geschuldet, die den interreligiösen Dialog einfordern. Als Paradebeispiele für partnerschaftliche Zusammenarbeit von muslimischen und katholischen ReligionslehrerInnen dient etwa das Projekt „Integration durch interreligiöse Bildung“<sup>127</sup> in Kärnten und der Steiermark.

### **Voraussetzungen:**

Obwohl interreligiöser Unterricht dem heutigen Gesellschaftsbild als auch dem staatlichen Bildungsauftrag gerecht wird, gibt es bis dato keine gesetzlichen Regelungen. Rechtlich geregelt ist nur der konfessionelle RU, an dem SuS anderer KuR nicht teilnehmen dürfen. Demzufolge hängt die gemeinsame interreligiöse Unterrichtsform allein davon ab, ob beteiligten KuR ausdrücklich zustimmen und ob es zwischen ihnen ein Übereinkommen gibt. Dieses Übereinkommen hat in der Regel die folgenden Inhalte zu bestimmen:

- WER (LehrerInnen)
- WEN (SchülerInnen)
- WANN (Zeitpunkt und Dauer),
- WO (Schulstandort),
- WAS (Inhalt),
- WIE (Methoden),
- WOMIT (Lehrmittel) und
- WESHALB (Ziele).

Weiters wird vorausgesetzt, dass zwischen den organisierenden ReligionslehrerInnen eine gute Beziehung besteht und die Unterrichtseinheiten gemeinsam gut durchdacht und vorbereitet werden, sowohl inhaltlich als auch didaktisch. Schulorganisatorisch ist jedenfalls die Schulleitung miteinzubeziehen und darauf zu achten, dass die jeweiligen RU für einen gemeinsamen Unterricht parallel stattfinden.

### **Elterninformation bzw Information an Erziehungsberechtigte:**

Die Teilnahme an einem zeitlich begrenzten interreligiösen Ergänzungsunterricht ist freiwillig, weshalb SuS über 14 Jahre oder ihre Eltern ausreichend zu informieren sind. Eine entsprechende Abmeldung ist dem/der zuständigen ReligionslehrerIn mitzuteilen, der/die die Schulleitung informiert, damit ein adäquater Ersatzunterricht organisiert werden kann. Wichtig ist schließlich, dass ein derartiges gesellschaftspolitisch relevantes Projekt vollständig transparent gegenüber den Eltern und in der Öffentlichkeit dargestellt wird, um Missverständnisse zu vermeiden.

## Schwimmunterricht

---

### **Frage zur Teilnahme:**

Auf Fragen von SuS und Eltern bzw Erziehungsberechtigten bezüglich Teilnahme am Schwimmunterricht sind IRL angehalten, die folgende Auskunft zu geben:

*„Wegen der lebenserhaltenden und lebensrettenden Funktion des Schwimmens muss es Ziel des Unterrichtes sein, jeder Schulabgängerin/jedem Schulabgänger zumindest eine grundlegende Schwimmfertigkeit zu vermitteln. Über die Schulzeit hinaus ist ein ausreichendes Schwimmkönnen für die Freizeitgestaltung und damit für die Erhaltung der Gesundheit und manchmal auch für die Berufsausübung von Bedeutung.“<sup>128</sup>*

Schwimmen ist Teil des allgemeinen Lehrplanes, der von allen SuS in Österreich zu erfüllen ist.<sup>129</sup>

### **Körperbedeckung:**

Muslimische Mädchen in der VS müssen ihren Körper vor der Pubertät beim Schwimmen nicht vollständig verhüllen. Grund dafür ist die mangelnde religiöser Religionsmündigkeit im Islam. An (Neuen) Mittelschulen und in der Sekundarstufe I und II sind die folgenden Lösungsansätze bedeutend, wie sie etwa in Niederösterreich in Geltung stehen:

- Burkini – zweiteiliger Schwimmanzug aus Elasthan mit integrierter Kopfbedeckung;
- Mögliche Alternative - Badeanzug mit langen Leggings und T-Shirt (gleicher Beschaffenheit).<sup>130</sup>

### **Gespräch mit den Eltern bzw Erziehungsberechtigten:**

In speziellen Fällen, in denen etwa mittels religiöser Argumentation das Kind nicht am Schwimmunterricht teilnehmen darf, ist immer im Sinne des Kindes zu entscheiden. In guter Zusammenarbeit mit den Eltern bzw Erziehungsberechtigten soll Vertrauen zum/r jeweiligen IRL aufgebaut und die Einsicht erreicht werden, dass die Mädchen am Schwimmunterricht, an einer Schwimmwoche oder an einzelnen Schwimmtagen teilnehmen. Dabei soll ihnen vor allem die Wichtigkeit des Schwimmenkönnens bewusst gemacht werden. Jedenfalls gilt es Eskalationen, die den Schulerfolg der Mädchen gefährden könnten, zu vermeiden.<sup>131</sup>

## Wahlpflichtgegenstand IRU an AHS

---

### **Begriffserklärung:**

In den Lehrplänen aller Formen der Oberstufe sind in der 6. bis 8. Klasse Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände vorzusehen. Das Stundenausmaß ist derart festzulegen, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle SuS gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der einzelnen Formen der AHS<sup>132</sup>, etwa am

- a. Gymnasium – mit besonderer Berücksichtigung von sprachlichen, humanistischen und geisteswissenschaftlichen Bildungsinhalten,
- b. Realgymnasium – mit besonderer Berücksichtigung von naturwissenschaftlichen und mathematischen Bildungsinhalten,
- c. wirtschaftskundlichen Realgymnasium – mit besonderer Berücksichtigung von ökonomischen und lebenskundlichen (inkl. praxisbezogenen) Bildungsinhalten, und
- d. Oberstufenrealgymnasium – mit besonderer Berücksichtigung von sprachlichen, naturwissenschaftlichen und musisch-kreativen Bildungsinhalten.<sup>133</sup>

### **Bildung von SchülerInnengruppen:**

Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe SchülerInnengruppen zu bilden. Eine Gruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe einer Schule mindestens fünf SuS für den betreffenden Pflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gruppen können klassenübergreifend geführt werden. In der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, dass SuS der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können.<sup>134</sup> Die Regelungen bezüglich der Verminderung des Wochenstundenausmaßes sind hier nicht anzuwenden.<sup>135</sup>

# Reifeprüfung

---

## **Erlaubnis zum Antreten:**

Hinsichtlich des Antretens zur Reifeprüfung dürfen SuS das Prüfungsgebiet "Religion" nur dann wählen, wenn sie in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht haben. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, haben sie die Möglichkeit, über die nicht beurteilten Semester (sogenannte Semesterprüfungen) bzw eine Externistenprüfung abzulegen. Jedenfalls aber muss der Gegenstand in der letzten Schulstufe besucht worden sein.<sup>136</sup> Die Wahl des Prüfungsgebiets sowie deren Bekanntgabe durch die/den PrüfungskandidatIn hat bis 15. Jänner der letzten Schulstufe zu erfolgen.<sup>137</sup> Dasselbe gilt für SuS, die IRU als Freigegegenstand besuchen.<sup>138</sup>

## **Festlegung der Themenbereiche:**

Der/die SchulleiterIn hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen FachlehrerInnen und erforderlichenfalls weitere fachkundige LehrerInnen zu einer Konferenz einzuberufen. Diese LehrerInnenkonferenz hat bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe<sup>139</sup> für jede Abschlussklasse oder -gruppe für das Prüfungsgebiet „Religion“ je nach Lehrplan acht bis 18 Themenbereiche festzulegen.<sup>140</sup>

## **Prüfungskommission:**

Im Prüfungsgebiet „Religion“ ist bei der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen ein/eine ReligionslehrerIn BeisitzerIn.<sup>141</sup>

## ANHANG I – Kirchen und Religionsgemeinschaften

LANGBEZEICHNUNG <sup>142</sup>	Beschaffenheit/Ritus	KURZBEZEICHNUNG
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	alevitisch	ALEVI
Altkatholische Kirche	altkatholisch	altkath.
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	armenisch-apostolisch	armen.-apostol.
Evangelische Kirche A.B. Evangelische Kirche H.B.	evangelisch nach Augsburger und Helvetischem Bekenntnis	evang. A.B. evang. H.B.
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich	evangelisch-methodistisch	EmK
Freikirchen in Österreich	freikirchlich freikirchlich Bund der Baptistengemeinden freikirchlich Bund Evangelikaler Gemeinden freikirchlich ELEIA Christengemeinden freikirchlich Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde Österreich freikirchlich Mennonitische Freikirche	freikl. freikl. BBGÖ freikl. BEG freikl. ECG freikl. FCGÖ freikl. MFÖ
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich	griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox	griech.-orth. serb.-orth. rumän.-orth. russ.-orth. bulg.-orth.
<b>Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich</b>	<b>islamisch</b>	<b>islam. (IGGÖ)</b>
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Jehovas Zeugen in Österreich	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Katholische Kirche	römisch-katholisch armenisch-katholisch griechisch-katholisch	röm.-kath. armen.-kath. griech.-kath.
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich	syrisch-orthodox	syr.-orth.

Beim Religionsbekenntnis ist von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.<sup>143</sup> Erst kürzlich hat das Bildungsministerium die Abkürzung von „islam.“ auf „islam. (IGGÖ)“ geändert, was vonseiten der IGGÖ versucht wird rückgängig zu machen.

## ANHANG II – Bekenntnisgemeinschaften

LANGBEZEICHNUNG <sup>144</sup>	KURZBEZEICHNUNG
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	AAGÖ
Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich	Bahai
Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich	Christengemeinschaft
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	hinduistisch
Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	islam. (Schia)
Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	S.T.Advent.
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	PfK Gem. Gottes iÖ
Vereinigungskirche in Österreich	Vereinigungskirche

## Abkürzungsverzeichnis

---

AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
APS	Allgemeine Pflichtschulen
BMHS	Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS)
BS	Berufsschulen
bzw	beziehungsweise
etc	et cetera
IFI	Islamische FachinspektorInnen bestellt von der IGGÖ
IGGÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IRL	Islamische Religionslehrer und -lehrerinnen ermächtigt von der IGGÖ
IRU	Islamischer Religionsunterricht organisiert von der IGGÖ
KuR	Rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
NMS	Neue Mittelschulen bzw Mittelschulen
oB	ohne Bekenntnis
PS	Polytechnische Schulen
RU	Religionsunterricht
seB	staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft
SS	Sonderschulen
SuS	Schüler und Schülerinnen
VS	Volksschulen
zB	zum Beispiel

# Quellenverzeichnis

---

- <sup>1</sup> Vgl. Iamekonferenz 2010 in Wien.
- <sup>2</sup> Vgl. Art 17 (4) iVm Art 15 StGG.
- <sup>3</sup> Gemäß § 2a RelUG
- <sup>4</sup> Vgl. § 6 Z 9 IslamG 2015
- <sup>5</sup> Vgl. Artikel 2 (5) Z 2 Verfassung der IGGÖ
- <sup>6</sup> Vgl. Artikel 9 (2) Z 14 Verf. IGGÖ
- <sup>7</sup> Vgl. Iamekonferenz 2006 in Wien.
- <sup>8</sup> Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne für den islamischen RU – Anl. 1:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_II\\_234](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_II_234).
- <sup>9</sup> Dafir, Der Islamische Religionsunterricht zwischen Bekenntnis- und Wertevermittlung, in Hafez/Shakir, Religionsunterricht und säkularer Staat, 2012, 189; als Beispiel erwähnt Dafir etwa „das sichtbare Bücken einer Lehrkraft wähen des Vortragens, um eine leere Plastikflasche oder ein zerknülltes Papier aufzuheben, und dessen Beförderung in den richtigen dafür vorgesehenen Mülleimer“ als indirekte Werteerziehungsmaßnahme.
- <sup>10</sup> Islamgesetz 1912; heute Islamgesetz 2015.
- <sup>11</sup> Die Genehmigung ihrer Verfassung erfolgte mittels Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1979 mit der Geschäftszahl 9076/7-9c/79.
- <sup>12</sup> IGGÖ, <http://www.derislam.at/schulamt/>.
- <sup>13</sup> Zahlen vom Schulamt der IGGÖ.
- <sup>14</sup> Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne für den islamischen RU – Anl. 1:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_II\\_234](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_II_234).
- <sup>15</sup> Shakir, Die Bedeutung des konfessionellen Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule – eine islamische Perspektive, in Hafez/Shakir, Religionsunterricht und säkularer Staat, 2012, 116-124.
- <sup>16</sup> Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne für den islamischen RU – Anl. 1:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_II\\_234](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_II_234).
- <sup>17</sup> Schlusserklärung der 3. Konferenz europäischer Imame und SeelsorgerInnen vom 14. bis 16. Mai 2010 in Wien
- <sup>18</sup> Art 14 (5a) B-VG.
- <sup>19</sup> § 2 SchOG.
- <sup>20</sup> Siehe B-VG.
- <sup>21</sup> Gemäß Staatsgrundgesetz 1867 und Europäische Menschenrechtskonvention.
- <sup>22</sup> Erläuterungen Islamgesetz 2015.
- <sup>23</sup> Vgl. § 16 (1) SchUG.
- <sup>24</sup> Vgl. § 3 (2) lit. a und b SchUG.
- <sup>25</sup> Vgl. §§ 12 und 13 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959.
- <sup>26</sup> Vgl. §§ 3 und 8 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994.
- <sup>27</sup> Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne für den islamischen RU – Anl. 1:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_II\\_234](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_II_234).
- <sup>28</sup> Vgl. § 8 lit. d SchOG.
- <sup>29</sup> Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht – Religionsunterricht in der österreichischen Schule. Eine Handreichung für Religionslehrerinnen und –lehrer, 2009. 47.
- <sup>30</sup> Vgl. § 1 (1) RelUG.
- <sup>31</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>32</sup> Vgl. § 8 lit. f SchOG.
- <sup>33</sup> Vgl. § 6 (2d) Schulpflichtgesetz.
- <sup>34</sup> Vgl. § 1 (2) RelUG.
- <sup>35</sup> Vgl. Art VI der 7. SchOG-Novelle, BGBl 365/1982.
- <sup>36</sup> Vgl. § 8 lit. h SchOG.
- <sup>37</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>38</sup> Vgl. IRe 7/5-2008 LSR Stmk.
- <sup>39</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>40</sup> § 2 (1) Schulzeitgesetz: „Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.“
- <sup>41</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>42</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>43</sup> Vgl. § 5 Gesetz über religiöse Kindererziehung 1985, BGBl. 155/1985.
- <sup>44</sup> Vgl. § 1 (2) RelUG.
- <sup>45</sup> Im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts und entsprechend dem Gesetz über religiöse Kindererziehung.
- <sup>46</sup> Vgl. § 1 (2) RelUG.
- <sup>47</sup> Vgl. §§ 160 ff ABGB.
- <sup>48</sup> Vgl. § 2 (2) und (3) Gesetz über religiöse Kindererziehung.

- <sup>49</sup> Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 48; Vgl. Pkt. 1.6 der wiederverlautbarten „Organisatorischen Richtlinien für den RU“ durch den LSR Steiermark, IRe 7/5-2008.
- <sup>50</sup> § 2 (1) Schulzeitgesetz: „Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.“
- <sup>51</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>52</sup> RS 5/2007.
- <sup>53</sup> Vgl. Pkt. 1.7. IRe 7/5-2008 LSR Stmk.
- <sup>54</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>55</sup> Jede für die Abmeldung durchgeführte Werbung steht im Widerspruch zu § 46 (3) SchUG; Vgl. Pkt. 1.5 IRe7/5-2008 LSR Stmk.
- <sup>56</sup> RS 5/2007.
- <sup>57</sup> Vgl. Pkt. 1.3 IRe 7/5-2008 LSR Stmk.
- <sup>58</sup> Vgl. Aufsichtserlass 2005.
- <sup>59</sup> Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 57.
- <sup>60</sup> Vgl. RS 5/2007
- <sup>61</sup> Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 57.
- <sup>62</sup> Vgl. § 51 (3) SchUG iVm Schulerlass 2005.
- <sup>63</sup> Vgl. § 56 (4) SchUG.
- <sup>64</sup> Vgl. § 10 (2) SchUG
- <sup>65</sup> Vgl. Aufsichtserlass 2005.
- <sup>66</sup> Vgl. § 2 (1) Schulordnung.
- <sup>67</sup> Vgl. § 2 (1) Schulordnung.
- <sup>68</sup> Vgl. § 44a (1) SchUG iVm § 2 (6) Schulordnung.
- <sup>69</sup> Vgl. § 6 (1) Schulordnung.
- <sup>70</sup> Vgl. Potz, Der islamische Religionsunterricht in Österreich, in Hinghofer-Szalkay/Kalb (Hrsg), Islam, Recht und Diversität, 2018, 409.
- <sup>71</sup> Vgl. Anlage 1 Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schule.
- <sup>72</sup> Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 68.
- <sup>73</sup> Vgl. § 7a RelUG und RS 5/2007.
- <sup>74</sup> Vgl. § 7a (2) RelUG.
- <sup>75</sup> Vgl. § 7a (3) RelUG.
- <sup>76</sup> Vgl. § 7a (4) RelUG.
- <sup>77</sup> Vgl. § 7a (2) RelUG.
- <sup>78</sup> Vgl. § 7a (1) RelUG.
- <sup>79</sup> Vgl. § 7a (3) und (4) RelUG.
- <sup>80</sup> Vgl. § 7a (2) bis (4) RelUG.
- <sup>81</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>82</sup> Vgl. Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBl. II Nr. 211/2016.
- <sup>83</sup> Vgl. Art. I § 1 (3) Schulvertrag.
- <sup>84</sup> Vgl. § 3 (2) Zeugnisformularverordnung.
- <sup>85</sup> Vgl. § 19 (2) SchUG.
- <sup>86</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>87</sup> Vgl. § 2 (9) Zeugnisformularverordnung.
- <sup>88</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>89</sup> Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 49.
- <sup>90</sup> Vgl. Art 14 iVm Art 113 (4) B-VG.
- <sup>91</sup> Vgl. Art 17 (4) und (5) StGG.
- <sup>92</sup> Vgl. § 3 (3) RelUG.
- <sup>93</sup> Vgl. Art 15 StGG iVm Art 17 (4) StGG iVm § 2 (1) RelUG iVm § 2 Schule-Kirche-Gesetz 1868.
- <sup>94</sup> Vgl. § 7c RelUG iVm § 2 (1) RelUG.
- <sup>95</sup> Gem. § 2 (1) RelUG.
- <sup>96</sup> Vgl. I.3. RS 64/1999.
- <sup>97</sup> Vgl. § 10 (1) SchUG.
- <sup>98</sup> Vgl. § 3 (1) SchZG.
- <sup>99</sup> Vgl. § 9 (1) SchZG.
- <sup>100</sup> Vgl. Erlass des LSR Stmk GZ. IRe 7/5 – 2008.
- <sup>101</sup> Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 50.
- <sup>102</sup> Vgl. § 10 (2) SchUG.
- <sup>103</sup> Vgl. Art 15 StGG.
- <sup>104</sup> Vgl. Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 93 f; Schinkele, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in Rinnerthaler (Hrsg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, 2004, 204.
- <sup>105</sup> BGBl. II 234/2011: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2011/234>.
- <sup>106</sup> Vgl. RS 6/2018.
- <sup>107</sup> Vgl. § 2 (3) RelUG.
- <sup>108</sup> Vgl. Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 95.
- <sup>109</sup> Vgl. § 31a (1) Z 1 lit b FLAG; vgl. RS 6/2018.

- <sup>110</sup> <https://www.schulbuchaktion.at/schulbuchlisten.html>.
- <sup>111</sup> Vgl. § 31a (1) bis (3) FLAG.
- <sup>112</sup> Vgl. § 3 (6) SchUG.
- <sup>113</sup> Vgl. § 29 (5) SchUG.
- <sup>114</sup> Vgl. § 31 (1) iVm § 31a (4) FLAG.
- <sup>115</sup> BMBWF, Schulbuchlisten 2019/20: [https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2018\\_29.html](https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2018_29.html).
- <sup>116</sup> Vgl. § 31a (1) Z 2 FLAG iVm RS 6/2018.
- <sup>117</sup> Vgl. Schluifer, Katechetenrechts-Lexikon, 2016, 14.
- <sup>118</sup> Vgl. § 2a (1) RelUG; falls nur muslimische SuS dann in Anlehnung an Schwendenwein, Katechetenrecht, 2009, 102.
- <sup>119</sup> Vgl. § 2a (2) RelUG.
- <sup>120</sup> Vgl. § 13 (2) Islamgesetz 2015.
- <sup>121</sup> Vgl. LSR Stmk Erlass VIIIRe1/1-2012.
- <sup>122</sup> Vgl. 45 (4) SchUG.
- <sup>123</sup> Vgl. § 9 (6) Schulpflichtgesetz.
- <sup>124</sup> Vgl. § 45 (1) und (4) SchUG sowie § 9 (6) Schulpflichtgesetz.
- <sup>125</sup> Vgl. LSR Stmk Erlass VIIIRe1/1-2012.
- <sup>126</sup> Vgl. Aufsichtserlass 2005.
- <sup>127</sup> Homepage: <https://interreligioese-bildung.uni-graz.at/>.
- <sup>128</sup> RS 22/2003.
- <sup>129</sup> Als Vorbild für die Bedeutung des Schwimmunterrichts dient das Schreiben des Landesschulrats für Niederösterreich „Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen“ / „Gemeinsamer Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen und Burschen“ vom 28. Mai 2014.
- <sup>130</sup> Schreiben des Landesschulrats für Niederösterreich „Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen“ / „Gemeinsamer Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen und Burschen“ vom 28. Mai 2014.
- <sup>131</sup> Schreiben des Landesschulrats für Niederösterreich „Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen“ / „Gemeinsamer Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen und Burschen“ vom 28. Mai 2014.
- <sup>132</sup> Vgl. § 39 (1) SchOG.
- <sup>133</sup> Vgl. § 36 iVm § 39 (1) SchOG.
- <sup>134</sup> Vgl. § 43 (2) SchOG.
- <sup>135</sup> Vgl. § 7a (5) RelUG.
- <sup>136</sup> Vgl. RS 5/2007 und § 27 (3) Prüfungsordnung AHS.
- <sup>137</sup> Vgl. § 27 (4) Prüfungsordnung AHS.
- <sup>138</sup> Vgl. RS 5/2007.
- <sup>139</sup> Vgl. § 28 (1) Prüfungsordnung AHS.
- <sup>140</sup> Vgl. § 28 (2) Z 3a Prüfungsordnung AHS.
- <sup>141</sup> Vgl. § 35 (2) Z 5 SchUG.
- <sup>142</sup> Vgl. RS 13/2016.
- <sup>143</sup> Vgl. § 3 (2) Zeugnisformularverordnung.
- <sup>144</sup> Vgl. RS 13/2016.